



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gerhard Konrad  
KFZ Technik Konrad  
Untere Masenbergstraße 225  
8232 Grafendorf

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl  
Tel.: +43 (3332) 606-223  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-321249/2024-2  
BHHF-366727/2024

Hartberg, am 06.11.2024

Ggst.: Konrad Gerhard Anton - KFZ Technik Konrad,  
Untere Masenbergstraße 225, 8232 Grafendorf,  
Nutzungsänderung in Friseursalon  
und Kleinmateriallager;

## Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 21.11.2024 um ca. 13:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Herr Gerhard Anton KONRAD hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

### Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 908/1, KG. 64144 Seibersdorf, Gemeinde Grafendorf

Kurzbeschreibung des Projektes: Nutzungsänderung von Reserveraum zu Friseursalon sowie Kleinmateriallager

Maschinelle Anlagen: Errichtung einer Kälteanlage für den Friseursalon

Heizungsanlage: Bestand

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Industriegebiet 1

Zul. Bebauungsdichte: 0,2 – 1,5

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Betriebszeiten Friseur: Montag – Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr  
 Samstag 6.00 bis 19.00 Uhr

Beschäftigte Arbeitnehmer Friseursalon: 1 Arbeitnehmer

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14.12.2022, GZ.: BHHF- 653816/2022-13

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 22.06.2023, GZ.: BHHF-86444/2023-7

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

**Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013, i.d.g.F.

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:**

**im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl  
(elektronisch gefertigt)